



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, PIRATEN und der Abgeordneten des SSW
Drucksache 18/2115

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 18/2116

c) Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags und des Volkes

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 18/196

Zu a) und b):

Der Landtag hat durch Plenarbeschluss vom 9. Juli 2014 die beiden mit den Drucksachen 18/2115 und 18/2116 vorgelegten Gesetzentwürfe zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein dem Innen- und Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen. Beide Gesetzentwürfe sind Ausfluss der Beratungen des Sonderausschusses „Verfassungsreform“, der seine Beratungen nach einjähriger Beratungszeit im Juli 2014 mit der Vorlage seines Abschlussberichtes beendet hatte.

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit den beiden Vorlagen in mehreren Sitzungen befasst und eine schriftliche Anhörung der kommunalen Landesverbände durchgeführt.

Im Rahmen der Beratungen wurde vom Ausschuss vor dem Hintergrund einer missverständlichen Formulierung in der Begründung zu beiden Gesetzentwürfen klargestellt, dass entsprechend der Empfehlung des Sonderausschusses Verfassungsreform die Herstellung der Öffentlichkeit in Sitzungen des Petitionsausschusses auch bei einer Individualpetition im Ausnahmefall zulässig sein soll.

Er schloss seine Beratungen in seiner Sitzung am 8. Oktober 2014 ab.

Der Innen- und Rechtsausschuss empfiehlt dem Landtag, die beiden Gesetzentwürfe, Drucksachen 18/2115 und 18/2116, mit der nachfolgenden Änderung im Plenum nacheinander zur Abstimmung zu stellen.

In Artikel 1 in den Drucksachen 18/2115 und 18/2116 werden die Nummern 28 und 29 durch folgenden Text ersetzt:

28. Nach Artikel 68 wird folgender Artikel 69 eingefügt:

**„Artikel 69
Elektronischer Zugang zu Gerichten**

Artikel 14 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass das Land einen elektronischen Zugang zu seinen Gerichten ab dem 1. Januar 2018 sichert.“

29. Der bisherige Artikel 60 wird Artikel 70.
30. In den nachstehend aufgeführten Artikeln werden folgende Angaben ersetzt:

In Artikel 24, 25, 26 und 28 jeweils die Zahl „23“ durch die Zahl „29“; in Artikel 25 die Zahl „41“ durch die Zahl „48“; in Artikel 26 die Zahl „11“ durch die Zahl „17“; in Artikel 38 die Zahl „14“ durch die Zahl „20“; in Artikel 43 die Zahl „13“ durch die Zahl „19“; in Artikel 47 die Zahl „42“ durch die Zahl „49“; in Artikel 49 jeweils die Zahl „41“ durch die Zahl „48“; in Artikel 51 die Zahl „46“ durch die Zahl „54“; in Artikel 58 die Zahl „53“ durch die Zahl „61“; in Artikel 63 die Zahl „56“ durch die Zahl „64“; in Artikel 67 jeweils die Zahl „53“ durch die Zahl „61“ sowie die Angabe „59 a“ durch die Zahl „67“; in Artikel 68 die Zahl „44“ durch die Zahl „51“.

Es bestand Einvernehmen der Ausschussmitglieder darin, dass der Ausschuss darüber hinaus zu den beiden Gesetzentwürfen gegenüber dem Landtag keine Empfehlung abgibt.

Zu c):

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 15. November 2012 überwiesenen Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN zur Stärkung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags und des Volkes, Drucksache 18/196, in mehreren Sitzungen befasst und den zwischenzeitlich eingesetzten Sonderausschuss „Verfassungsreform“ gebeten, diesen in seine Beratungen mit einzubeziehen. Nach Abschluss der Beratung des Sonderausschusses setzte der In-

nen- und Rechtsausschuss seine Beratungen zu der Vorlage fort und schloss diese in seiner Sitzung am 1. Oktober 2014 ab.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimme der PIRATEN, den Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN zur Stärkung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags und des Volkes, Drucksache 18/196, abzulehnen.

Simone Lange
stellv. Vorsitzende